

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beauftragung zur Umsetzung des Regelungsauftrages nach § 92 Absatz 6b SGB V und Folgeänderungen

Vom 3. März 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 3. März 2022 folgendes beschlossen:

- I. Der Unterausschuss Psychotherapie wird
 1. umbenannt in „Unterausschuss Psychotherapie und psychiatrische Versorgung“ und
 2. beauftragt mit
 - a. der Durchführung des Beratungsverfahrens zur Umsetzung der Regelungen nach § 92 Absatz 6b SGB V für den Bereich Kinder und Jugendliche unter Zugrundelegung eines zeitnah festzulegenden Zeitplans sowie
 - b. der Umsetzung aller künftigen Beratungsbedarfe zu sämtlichen Regelungen nach § 92 Absatz 6b SGB V.

Der mit dem Beschluss des G-BA vom 19. Dezember 2019 „über die Einrichtung des ad-hoc Unterausschusses (UA) Umsetzung des Regelungsauftrags nach § 92 Absatz 6b Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)“ insoweit ursprünglich beauftragte ad hoc Unterausschuss „Umsetzung des Regelungsauftrags nach § 92 Absatz 6b SGB V“ wird aufgehoben.

- II. Bei Beratungen zur Umsetzung des Auftrags nach I. wird die Leistungserbringerseite des Unterausschusses Psychotherapie und psychiatrische Versorgung besetzt mit 3 Mitgliedern der KBV und 3 Mitgliedern der DKG; im Übrigen gilt die mit Beschluss des G-BA vom 17. Juli 2008 „über die Einsetzung von Unterausschüssen nach Maßgabe § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung und dem Finanzausschuss nach Maßgabe § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung i.d.F. vom 17. Juli 2008“ für den UA Psychotherapie festgelegte Besetzung.
- III. Der Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 3. März 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken